

**BERICHT DES BUNDESMINISTERS FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
ÜBER ART UND AUSMAß DER WALDVERWÜSTUNGEN,
INBESONDERE DURCH WILD,
DIE GUTACHTERTÄTIGKEIT DER FORSTBEHÖRDEN UND
DIE MAßNAHMEN DER JAGDBEHÖRDEN
1988**

Entsprechend § 16 Abs. 6 Forstgesetz 1975 in der Fassung BGBl. Nr. 576/1987 und basierend auf Berichte der Bundesländer wird dem Nationalrat folgender Bericht über das Jahr 1988 vorgelegt:

1. Waldverwüstung nach § 16 Abs. 2 Forstgesetz 1975

Im Jahre 1988 wurden vom Forstaufsichtsdienst 124 Fälle von Waldverwüstung nach § 16 Abs. 2 FG 1975 idGF. auf ca. 50 ha Waldfläche zur Anzeige gebracht. Diese Waldverwüstungen wurden in 40 Fällen durch Waldeigentümer, in 84 Fällen durch Dritte verursacht. Davon bezogen sich 79 Fälle (6 ha) auf widerrechtliche Ablagerung von Abfällen. Anzahl und Umfang dieser Waldverwüstungen sind sowohl in ihrer Tendenz als auch im Vergleich zu den flächenhaften Gefährdungen des forstlichen Bewuchses durch jagdbare Tiere (= Waldverwüstungen durch Wild im Sinne § 16 Abs. 6) eher unbedeutend (Erläuternd ist anzumerken, daß Waldschädigungen durch Luftschadstoffe ohne Nachweisbarkeit der Verursacher gesondert erfaßt werden.).

2. Flächenhafte Gefährdung des forstlichen Bewuchses durch jagdbare Tiere gemäß § 16 Abs. 5 Forstgesetz 1975 idGF. (Waldverwüstung durch Wild im Sinne des § 16 Abs. 6 Forstgesetz 1975)

Wegen flächenhafter Gefährdungen des Bewuchses durch jagdbare Tiere wurden im Jahre 1988 von den Organen des Forstaufsichtsdienstes in 263 Fällen Gutachten über Ursachen, Art und Ausmaß der Gefährdung an die Jagdbehörde erstattet

(in 172 Fällen Gefährdung durch Verbiß, in 89 Fällen durch Schälung, in 2 Fällen durch sonstige Schäden).

Die Leiter des Forstaufsichtsdienstes bei den Ämtern der Landesregierungen haben ihr Antragsrecht in jagdrechtlichen Verfahren in 99 Fällen (81 Verbiß, 18 Schälung) wahrgenommen. Darüberhinaus nützten sie in zahlreichen Fällen ihre Parteistellung durch Anfragen über von der Jagdbehörde vorgeschriebene Maßnahmen und deren Erfolg.

Maßnahmen zur Abstellung der gemeldeten flächenhaften Gefährdungen des forstlichen Bewuchses wurden im Jahre 1988 von den Jagdbehörden in 203 Fällen (119 Verbiß, 82 Schälung, 2 sonstige) angeordnet.

Das Ausmaß der Wildschäden mit waldverwüstendem Charakter wird in den Gutachten des Forstaufsichtsdienstes des Jahres 1988 mit 2256 ha durch Verbiß und 1642 ha durch Schälung angegeben.

Durch die Meldungen der flächenhaften Gefährdungen durch jagdbare Tiere kann der tatsächliche Umfang der für die Waldentwicklung als kritisch zu bezeichnenden Wildschäden nicht erfaßt werden. Auch können aus dieser erstmaligen Meldung noch keine Entwicklungstendenzen erkannt werden. Aufgrund der unterschiedlichen jagdrechtlichen Bestimmungen und deren Vollzug lassen sie auch keinen Schluß auf das Ausmaß der Schäden im Vergleich einzelner Bundesländer zu. Zusätzliche Anfangsschwierigkeiten ergaben sich auch aus der unterschiedlichen Auslegung der Kriterien für die Feststellung einer flächenhaften Gefährdung durch jagdbare Tiere, deswegen ist ein entsprechender Richtlinienenerlaß zur Vereinheitlichung der Kriterien für die Qualifizierung als Waldverwüstung in Vorbereitung.

Die Daten über Maßnahmen der Jagdbehörden und deren Erfolg beschränken sich ebenfalls nur auf die auf der Basis des Forstrechtes beeinflussbaren Verfahren.

Aus den zusammenfassenden Berichten der Bundesländer über Ausmaß und Dynamik der Wildschäden und Waldverwüstungen durch Wild geht hervor:

- Die landeskulturelle Bedeutung der Verbißschäden (Verhinderung der Verjüngung, insbesondere im Schutzwaldbereich, Artenverarmung) liegt über der der Schältschäden.
- Gebietsweise sind leichte Verbesserungen der Wildschadenssituation festzustellen, wobei der günstige Witterungsverlauf im Hinblick auf das Äsungsangebot zu beachten ist. Örtlich treten jedoch sowohl Verbiß als auch Schälung im vermehrten Umfang auf, häufig durch unsachgemäß betriebene Fütterungen verursacht. Die Gesamtsituation wird durchwegs noch immer als kritisch betrachtet, insbesondere in stadtnahen und touristisch erschlossenen Gebieten und in den Schutzwaldbereichen. **Mischwaldverjüngungen sind nach wie vor kaum irgendwo ohne Zaun möglich.**
- Wildschadenkontrollsysteme (z.B. systematisch verteilte Kontrollzäune) zur Beurteilung der Verhinderung des Aufkommens natürlicher Waldverjüngung als Kriterium für einen vertretbaren Wildstand wurden und werden von den meisten Bundesländern eingerichtet und zunehmend für die behördliche Wildstandregelung herangezogen. In Vorarlberg ist die Einführung eines solchen Kontrollsystems im Jagdgesetz festgelegt.
- Durch die neuen forstrechtlichen Bestimmungen (§16Abs.5) ist in den Fällen von waldverwüstendem Ausmaß die jagdrechtliche Behandlung unter Berücksichtigung der Vorschläge des Forstaufsichtsdienstes überwiegend sichergestellt. Eine konkrete Erfolgswertung ist aufgrund der Längerfristigkeit bis zum Wirken der angeordneten Maßnahmen derzeit noch nicht möglich.

- Die Tabelle über die zur Anzeige gekommenen flächenhaften Gefährdungen durch Wild kann auch insofern nicht das volle Ausmaß wiedergeben, als mit Ablauf des Berichtsjahres die erforderlichen Erhebungen in den Ländern nicht immer abgeschlossen waren.

- Es ist feststellbar, daß durch das verstärkte Zusammenwirken von Forstaufsicht und Jagdbehörde in jagdrechtlichen Verfahren auch über den Bereich der Waldverwüstungen hinaus Maßnahmen zur Verminderung der heute in vielen Regionen ökologisch bedenklichen Wildschäden in vermehrtem Ausmaß gesetzt werden.

WALDVERWÜSTUNGEN NACH § 16 ABS. 2 FG 1975

1 9 8 8

	Schwächung oder Vernicht. der Produktions- kraft des Bodens		Rutsch- oder Abtragungs- gefahr für den Waldboden		Verhinderung der rechtzeitigen Wieder- bewaldung		Flächenhafte Gefährdung des Bewuchses durch Wind oder Schnee				nicht jagd- bare wild- lebende Tiere		unsach- gemäße Düngung		Immissionen aller Art ausgen. solche gem. § 47 FG 75		Ablagerung von Abfall		
	Fälle	Fläche ha	Fälle	Fläche ha	Fälle	Fläche ha	Fälle	Fläche ha	Fälle	Fläche ha	Fälle	Fläche ha	Fälle	Fläche ha	Fälle	Fläche ha	Fälle	Fläche ha	
Burgenland					1	-										1	-		
Kärnten	9	1,4																	
Niederösterreich	6	15,4			1	-				2	1,6					31	3,6		
Oberösterreich							4	0,8								14	0,2		
Salzburg					2	0,6										6	0,7		
Steiermark	3	0,3	3	0,9			2	0,7	2	7,0						16	0,9		
Tirol	3	11,9			2	0,2										9	0,4		
Vorarlberg	4	0,8							1	0,1						2	0,2		
Wien																			
Bundesgebiet	25	29,8	3	0,9	6	0,8	6	1,5	5	8,7					79	6,0			
davon durch Eigentümer	13	1,7	2	0,7	4	0,7	2	0,7	2	5,5					17	1,0			
davon durch Fremde	12	28,1	1	0,2	2	0,1	4	0,8	3	3,2					62	5,0			

FLÄCHENHAFTE GEFÄHRDUNG DES BEWUCHSES DURCH JAGDBARE TIERE

1 9 8 8

Zahl der Fälle, in denen
das Antragsrecht durch den
Leiter des Forstaufsichts-
dienstes wahrgenommen wurde

b e z ü g l i c h

Verbiß

Schälen

Zahl der Fälle, in denen
Maßnahmen der Jagebehörde
erfolgten

b e z ü g l i c h

Verbiß

Schälen

Sonstiges

Burgenland

Kärnten

Niederösterreich

Oberösterreich

Salzburg

Steiermark

Tirol

Vorarlberg

Wien

Bundesgebiet

81

18

119

82

2

FLÄCHENHAFT GEFÄHRDUNG DES BEWUCHSES DURCH JAGDBARE TIERE

Gutachtertätigkeit des Forstaufsichtsdienstes im Jahre 1988

	V e r b i s s		S c h ä l e n		S o n s t i g e s	
	Zahl der abgegebenen Gutachten	Gefährdete Fläche ha	Zahl der abgegebenen Gutachten	Gefährdete Fläche ha	Zahl der abgegebenen Gutachten	Gefährdete Fläche ha
Burgenland	-	-	-	-	-	-
Kärnten	8	79,1	6	60,0	-	-
Niederösterreich	12	58,7	18	213,4	-	-
Oberösterreich	6	456,2	10	168,7	1	0,5
Salzburg	-	-	1	4,0	-	-
Steiermark	14	582,7	34	473,0	-	-
Tirol	114	600,0	19	720,0	1	1,0
Vorarlberg	18	479,0	1	3,0	-	-
Wien	-	-	-	-	-	-
Bundesgebiet	172	2.255,7	89	1.642,1	2	1,5